

# Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

des Landkreises Erding

auf der Grundlage

des

## BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind  
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
- Freistellungsbeschluss -,

der

## MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

## MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

## RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

## § 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Nach Art. 51 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 der Bayerischen Landkreisordnung ist der Landkreis verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten des Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtspflege zu treffen sowie die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungs**beschlusses**.
- (2) Gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen **Klinikum Landkreis Erding** wurde dem **Klinikum Landkreis Erding** (ehemals Kreiskrankenhaus Erding mit Klinik Dorfen) die Aufgabe übertragen, die Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern zu versorgen.

## § 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Artikel 4 Freistellungs**beschluss**)

- (1) Der Landkreis Erding beauftragt widerruflich gemäß Art. 4 des Freistellungs**beschlusses** das **Klinikum Landkreis Erding** auf der Grundlage des Planaufnahmebescheides des Freistaates Bayern mit der Erbringung nachfolgender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe der geltenden Gesetze, des Krankenhausplans für den Freistaat Bayern **im Gebiet des Landkreises Erding**:
  1. Medizinische Versorgungsleistungen:
    - a) Stationären Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen:
      - Innere Medizin
      - Chirurgie
      - Orthopädie
      - Gynäkologie und Geburtshilfe
      - Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
      - Augenheilkunde
      - alle zusätzlichen Leistungen, die den medizinischen Versorgungsleistungen zuzurechnen sind und unmittelbar mit der Krankenhausbehandlung verbunden sind (z. B. Anästhesie und Intensivmedizin, Unterkunft und Verpflegung, Labor, Röntgen, Physiotherapie, Gebäudereinigung, Technischer Dienst, Verwaltung)
    - b) Ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in den vorgenannten Bereichen, soweit sie gesetzlich zulässig sind und zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten vertragsärztlichen Bereich erforderlich sind.
    - c) Gestellung von Notärzten gemäß Rettungsdienstgesetz des Freistaates Bayern.

2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten **verbundene Nebenleistungen** sind insbesondere Aus-, Fort- und Weiterbildungen in den für den Betrieb des **Klinikums Landkreis Erding** notwendigen Berufen sowie Ausbildung von Fachärzten.
- (2) Daneben erbringt das **Klinikum Landkreis Erding** Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen (z.B. Vermietung an Dritte und Essenslieferungen an Dritte). Hierbei handelt es sich vorwiegend um ertragssteuerpflichtige, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Eine entsprechend detaillierte und getrennte Darstellung erfolgt im jeweiligen Jahreswirtschaftsplan.

### § 3

#### **Ausgleichszahlungen und andere Begünstigungen** (zu Artikel 5 Freistellungsbeschluss)

- (1) Der Landkreis Erding kann für die Erbringung der in § 2 Absatz 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages leisten, dessen Höhe sich aus dem jeweiligen Jahreswirtschaftsplan ergibt. Andere Begünstigungen des Landkreises für Dienstleistungen i. S. des § 2 Abs. 1 sind im Jahreswirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Der Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis zu erbringen. Die zugehörigen Berechnungsgrundlagen dieser Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 und 2 sind im jeweiligen Jahreswirtschaftsplan zu definieren und die entsprechenden Berechnungen gesondert auszuweisen.
- (2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (3) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und **einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapital** abzudecken. Alle vom Unternehmen erzielten Einnahmen, auch die aus sonstiger wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen. Rücklagen dürfen aus der Zuwendung nicht angesammelt werden.
- (4) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des **Klinikums Landkreis Erding** auf die Ausgleichszahlung.

**§ 4**  
**Vermeidung von Überkompensierung**  
(zu Artikel 6 Freistellungsbeschluss)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt das **Klinikum Landkreis Erding** jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den **jährlichen Jahresabschluss und die sich darauf beziehende kommunalrechtlich erforderliche Prüfung oder einen Geschäftsabschluss für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren sowie einem Geschäftsabschluss am Ende des Betrauungszeitraums**. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert der **Landkreis Erding** ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen.
- (2) Überkompensierungen hat das **Klinikum Landkreis Erding** dem Landkreis Erding auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichsumme, darf dieser Betrag bei dem Klinikum verbleiben und wird auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet.
- (3) Der Landkreis Erding ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und prüft den Nachweis der Verwendung selbst oder durch Beauftragte.

**§ 5**  
**Vorhalten von Unterlagen**  
(zu Artikel 8 Freistellungsbeschluss)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, **während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Endes des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten**.

**§ 6**  
**Änderungs- und Widerrufsvorbehalt**

**Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 31. Dezember 2023. Sie kann durch Beschluss des Kreistages jederzeit geändert oder widerrufen werden.**

**§ 7**  
**Hinweis auf den Gremienbeschluss**

**Der Kreistag des Landkreises Erding hat in seiner Sitzung am 12.03.2012 die öffentliche Betrauung (Betrauungsakt) beschlossen. Dieser Betrauungsakt tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt den Betrauungsakt vom 14.03.2012.**

Erding, den \_\_\_\_\_  
Landkreis Erding

Erding, den \_\_\_\_\_  
Klinikum Landkreis Erding

Martin Bayerstorfer  
Landrat

Sándor Mohácsi  
Vorstand